

Förderkonzept „Kommunale Jugendarbeit“

(A) Förderziel / Art der Förderung

Eine professionelle Begleitung kommunaler Kinder- und Jugendarbeit ist häufig die Voraussetzung dafür, qualifizierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort entwickeln und auf Dauer anbieten zu können. Insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist professionelle Unterstützung erforderlich, um eine sinnvolle Weiterentwicklung dieser Form der Kinder- und Jugendarbeit in den Kreisgemeinden zu gewährleisten.

Der Landkreis Schwäbisch Hall gewährt daher den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für jede hauptamtliche 100 %-Stelle im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 20.000 DM jährlich. Maximal gefördert werden je Stadt bzw. Gemeinde je angefangene 5.000 Einwohner eine 0,5 Stelle.

(B) Fördervoraussetzungen

Die Gewährung des Zuschusses ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, die das Ziel haben, die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit dauerhaft zu sichern.

Diese Fördervoraussetzungen sind:

- (1) Die geförderten Fachkräfte müssen über die **entsprechende berufliche Qualifikation** verfügen. Diese ist gegeben bei der Anstellung von:
 - } Dipl.-Sozialpädagogen, Dipl.-Sozialarbeiter und vergleichbare Ausbildungsabschlüsse oder
 - } Jugend- und Heimerziehern, sofern sie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügen oder
 - } Erzieher/innen, Lehrer/innen und andere geeignete Berufsgruppen, sofern sie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Ausnahmen von dieser Qualifikation sind in Einzelfällen möglich, sofern die Kinder- und Jugendarbeit von „sozialerfahrenen Personen“ geleistet wird und diese Beschäftigten über Erfahrung im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

- (2) Die geförderten Fachkräfte sollen je Gemeinde in einem **Beschäftigungsumfang von mindestens 50%** eingesetzt werden. Ausnahmen sind in Einzelfällen, insbesondere bei Kooperation von Gemeinden, zulässig.
- (3) Die Gemeinden erstellen ein **Konzept der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit** und schreiben dieses laufend fort. Hierfür ist eine fundierte Bestands- und Bedarfserhebung durchzuführen. An der Erarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes ist der Referent für Jugendarbeit des Landkreises zu beteiligen. Soweit eine Gemeinde durch die neu eingestellte Fachkraft erstmalig ein solches Konzept erarbeitet, kann bereits in der Phase der Konzepterstellung eine Förderung erfolgen.

Landratsamt Schwäbisch Hall

- (4) Dem Antrag auf Förderung ist eine entsprechende **Stellenbeschreibung** beizufügen, die die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Fachkraft klar umreißt, die Zielsetzungen ihres Einsatzes beschreibt und Kriterien für die Überprüfung der Ziele festlegt. Außerdem muss in den Fällen die Dienst- und Fachaufsicht ausdrücklich festgelegt werden, in denen eine Einstellung bei mehr als einem Anstellungsträger erfolgt.
- (5) Zur **laufenden Begleitung und Koordination** der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit richten die Städte und Gemeinden Arbeitskreise, Runde Tische oder Arbeitsgemeinschaften - soweit noch nicht vorhanden - ein, in denen neben den kommunalen Entscheidungsträgern regelmäßig auch die örtlich zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes beteiligt werden.
- (6) Die Gemeinden nehmen bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht die **Unterstützung durch den Referenten für Jugendarbeit** in seiner Funktion als Fachberater verbindlich an, sofern sie nicht über eigene fachlich qualifizierte Führungskräfte (Ausbildung als Dipl.-Sozialpädagoge) verfügen, die die örtlichen Fachkräfte beraten und begleiten.

Hierzu finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen zwischen dem Referenten für Jugendarbeit und den örtlichen Fachkräften statt. Des Weiteren verpflichtet die Gemeinde ihre Fachkraft zur Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie dem stattfindenden Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus anderen benachbarten Kommunen.

- (7) Die Gemeinden verpflichten sich, bei der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie an dem Personalauswahlverfahren für die hauptamtlichen Kräfte im Bereich der Kinder und Jugendarbeit den Referenten für Jugendarbeit zu beteiligen.

(C) Verfahren / Antragstellung

- (1) Eine Förderung nach diesem Konzept ist ab dem 01.07.2000 möglich.
- (2) Anträge auf Förderung sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an das Kreisjugendamt Schwäbisch Hall zu stellen. Sie sollen in der Regel vor dem beantragten Beginn der Förderung vorliegen. Bei der erstmaligen Beantragung einer Förderung ab dem 01.07.2000 reicht es aus, wenn der Antrag bis zum 30.09.2000 vorliegt.

Folgeanträge für eine Weitergewährung der Zuschüsse im neuen Kalenderjahr sollen bis spätestens 01.03. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

- (3) Um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen prüfen zu können sind dem Antrag vor der Entscheidung über eine Förderung die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis über die berufliche Qualifikation** der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird (Kopie Anerkennungsurkunde oder Abschlusszeugnis; beruflicher Werdegang mit Darstellung früherer Beschäftigungsverhältnisse; ggf. Bescheinigungen über absolvierte Fort- und Weiterbildungen)

Wird die Förderung einer „sozialerfahrenen Person“ (Ausnahme nach B 1) beantragt, so ist deren Eignung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Landratsamt Schwäbisch Hall

- ☑ Eine **Stellenbeschreibung**, aus der die
 - Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Fachkraft im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
 - der hierfür zur Verfügung stehende Beschäftigungsumfang,
 - die Einbindung der Fachkraft in die Organisation des Anstellungsträgers (Dienst- und Fachaufsicht, Stellung in der Hierarchie) sowie
 - die Eingruppierung nach dem BAT

klar hervorgehen.

Außerdem soll die Stellenbeschreibung die Zielsetzungen des Einsatzes der Fachkraft beschreiben und möglichst konkrete Kriterien für die Überprüfung dieser Ziele festlegen.

Antragsteller, die insgesamt weniger als 50% Beschäftigungsumfang einer vollen Stelle je Stadt bzw. Gemeinde zur Förderung beantragen (Ausnahme nach B 2), müssen dies in geeigneter Weise begründen.

- (4) Dem Antrag beizufügen ist außerdem das **Konzept der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit** der jeweiligen antragsstellenden Stadt bzw. Gemeinde. Wird ein solches Konzept durch eine Fachkraft erstmalig erarbeitet, soll es spätestens 6 Monate nach Beginn der Förderung vorgelegt werden.

Dieses Konzept soll folgende Punkte beinhalten:

- ☑ **Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote** im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (sowohl aus der verbandlichen Jugendarbeit / Angebote der Vereine als auch aus der offenen Jugendarbeit / vorhandene Jugendräume)
 - ☑ **Bedarfserhebung bzgl. der erforderlichen Angebote** (z. B. durch Befragung der bisherigen „Anbieter“, Umfragen bei Jugendlichen der Stadt / Gemeinde, Jugendversammlungen, Gespräche mit Experten aus dem Lebensfeld der Jugendlichen, Kooperation mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises, etc.)
 - ☑ **Zielsetzungen und Zielgruppen** (Welche Ziele werden mit dem Konzept verfolgt? Welche (Ziel-)Gruppen sollen mit dem Konzept erreicht werden?)
 - ☑ **Konkrete Maßnahmen und Vorhaben:** Darstellung und Beschreibung der zukünftig geplanten kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Förderung der verbandlichen Jugendarbeit, offene Angebote, Jugendräume, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, etc.)
 - ☑ **Geplante Umsetzung des Konzepts:** Darstellung der für die jeweiligen Maßnahmen und Vorhaben zur Verfügung stehenden bzw. benötigten Ressourcen (Raum-, Sach- und Personalressourcen); Zeitplan der Umsetzung; Prioritätensetzung; etc.
- Bei Angeboten der offenen Jugendarbeit (Jugendtreffs / Nutzung von Jugendräumen) wird zwingend vorausgesetzt, dass das Konzept Aussagen / Regelungen zum Umgang mit Suchtmitteln vorsieht.
- ☑ **Koordination der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit:** Darstellung des Gremiums, das für die Begleitung und Koordination vor Ort vorgesehen ist (Aufgaben, Initiator und Beteiligte, Häufigkeit der Zusammenkünfte, etc.)

Landratsamt Schwäbisch Hall

- (5) Bei Folgeanträgen für eine Weitergewährung der Zuschüsse im neuen Kalenderjahr sind beizulegen:
- Ein **Sachbericht** über die Arbeit der geförderten Fachkraft im vergangenen Bewilligungszeitraum, der auch auf die Erreichung der gesetzten Ziele anhand der vorgegebenen Kriterien zu ihrer Überprüfung eingeht.
 - Ggf. eine **Fortschreibung des Konzepts** der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit und/oder der Stellenbeschreibung (jeweils aktuelle Fassung)
- (6) Bewilligte Zuschüsse kommen zweimal jährlich anteilig zur Auszahlung: für die ersten sechs Kalendermonate wird die Auszahlung im April vorgenommen (Voraussetzung ist das Vorliegen eines genehmigten Haushaltes des Landkreises), für die zweite Jahreshälfte werden die Auszahlungen im Oktober vorgenommen.
- (7) Änderungen, die sich auf das diesem Förderkonzept zu Grunde liegende Förderziel und die Fördervoraussetzungen auswirken, sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für:
- einen evt. Wechsel der Stelleninhaber (incl. Zeiten der Nichtbesetzung von geförderten Stellen),
 - Veränderungen im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der geförderten Fachkräfte (incl. Änderungen der Stellenbeschreibung),
 - Änderungen im Beschäftigungsumfang (insbesondere bei Reduzierung des Umfangs),
 - Änderung und Fortschreibung des Konzepts der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- (8) Für die laufende Zusammenarbeit mit dem Referenten für Jugendarbeit entsprechend den Fördervoraussetzungen gilt folgendes:
- Die Beteiligung des Referenten für Jugendarbeit an der Erstellung und Fortschreibung des örtlichen Konzepts sowie an den Personalauswahlverfahren wird im Einzelfall entsprechend den Wünschen und dem Bedarf der jeweiligen Stadt / Gemeinde zwischen den Beteiligten direkt geregelt.

Voraussetzung für eine Beteiligung ist die frühzeitige Information des Referenten für Jugendarbeit über entsprechende Vorhaben und Termine. Die geförderten Antragssteller verpflichten sich daher, über laufende Vorhaben und Termine regelmäßig und so rechtzeitig zu berichten, dass eine Mitwirkung des Referenten für Jugendarbeit möglich ist.
 - Ebenfalls im Einzelfall zwischen den Beteiligten konkret vereinbart wird Art und Umfang der Beteiligung des Referenten für Jugendarbeit an der Fachaufsicht bzw. der Fachberatung der hauptamtlichen Kräfte vor Ort. Regelmäßige und kontinuierliche Kontakte sind jedoch auch hier unverzichtbar für ein Gelingen.
 - Städte und Gemeinden, die die Fachberatung durch eigenes, hierfür qualifiziertes Personal wahrnehmen, haben dies entsprechend nachzuweisen (Nachweis der beruflichen Qualifikation der Führungskraft; Darstellung von Inhalte und Intensität der geleisteten Fachberatung/-aufsicht).